

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld durch Beschluss vom 25.04.2013 die Entwässerungssatzung wie folgt geändert:

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

5.1.4

Brauchwasser	Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen	Sammelleitungen, Behandlungsanlagen und Anschlussleitungen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen. (Skizze siehe Anhang, Anlage 1 zu § 2)
Anschlussleitungen	Leitungen von der Sammelleitung bis <ul style="list-style-type: none">– rechtwinklig gemessen - 1 m hinter der Grundstücksgrenze der zu entsorgenden Grundstücke, soweit ein Übergabeschacht nicht vorhanden ist oder die Leitungslänge zwischen der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt.– zur Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes, sofern ein Übergabeschacht vorhanden ist und die Leitungslänge zwischen der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt.

Übergabeschacht	Schacht (lichter Durchmesser mindestens 1,0 m) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Bei langen Zuleitungskanälen können weitere Schächte (Sammelschächte) vorgesehen werden. Der Übergabeschacht dient grundsätzlich auch als Reinigungsschacht.
Sammelschacht	Schacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
Grundstücksentwässerungsanlagen	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen, soweit sie nicht Anschlussleitungen sind.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, die Führung und lichte Weite der Leitung sowie Art und Lage des Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (5) Erfolgt die Entwässerung eines Grundstückes im Trennsystem, erhält ein Grundstück grundsätzlich jeweils eine Anschlussleitung für die Abführung des Schmutzwassers sowie des Niederschlagswassers. Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder der zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Anschlussnehmer), auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den von der Stadt bzw. vom Eigenbetrieb Abwasseranlagen genehmigten Plänen unter Beachtung der Prüfbemerkungen, Auflagen und Bedingungen herzustellen und müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle neu verlegten Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Eigenbetrieb Abwasseranlagen besichtigen zu lassen, sodass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Der Besichtigungstermin ist dem Eigenbetrieb Abwasseranlagen 2 Werktage vorher anzuzeigen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Eigenbetrieb gesetzten Frist zu beseitigen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat bei Neubaumaßnahmen von Gebäuden für die neu hergestellten oder veränderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einen Nachweis über deren Dichtheit von einer zugelassenen Fachfirma vorzulegen.

5.1.4

- (4) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zu einer Gesamtlänge von 100 Meter abzüglich der Gesamtlänge der Anschlussleitungen durchführt. Den Zeitpunkt der Kamerabefahrung bestimmt die Stadt. Übersteigt die Gesamtlänge der Zuleitungskanäle 100 Meter, bestimmt die Stadt, ob sie für die über die Gesamtlänge von 100 Meter hinausgehenden Teile der Zuleitungskanäle eine Kamerabefahrung im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen selbst durchführt oder den Anschlussnehmer entsprechend verpflichtet.
- (5) Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe des Anschlussnehmers, die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück hervorgehen.
- (6) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (8) Sofern der Anschlussnehmer bauliche Veränderungen an Gebäuden vornimmt, die die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen berühren, sind diese grundsätzlich nach den Anforderungen der aktuell geltenden Entwässerungssatzung auszustatten.
- (9) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen. Es besteht kein Anspruch auf die Entwässerung im freien Gefälle.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

5.1.4

- (2) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Der durch das Vorhandensein solcher Stoffe bei der Entleerung und Beseitigung der Schlämme und Abwässer verursachte Mehraufwand ist vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten stillzulegen, sobald die Möglichkeit geschaffen wurde, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen bzw. die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
- (5) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, sowie er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und sind dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen. Für die Entleerung und Beseitigung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;

Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;

Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;

Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;

Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten – soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter		
1.1	Temperatur	°C	30
1.2	pH-Wert	-	6,5 – 9,5
1.3			
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert), mittels Gaschromatografie	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	mg/l	1
2.4	Phenolindex	mg/l	20

5.1.4

2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	mg/l	250
2.7		mg/l	0,05
2.8	Absetzbare Stoffe	ml/l	1

3.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	mg/l	400
3.5	Freies Chlor	mg/l	0,5
3.6	Sulfit	mg/l	20
3.7	Sulfid	mg/l	1,0
3.8	Ges. Stickstoff (anorg.)	mg/l	150
3.9	Ges. Phosphat-Phosphor	mg/l	50
4.	Anorganische Stoffe (gesamt) ³		
4.1	Arsen	mg/l	0,1
4.2	Blei	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	mg/l	0,2
4.4	Chrom	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	mg/l	0,2
4.6	Kupfer	mg/l	0,5
4.7	Nickel	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	mg/l	0,05
4.9	Silber	mg/l	0,1
4.10	Zink	mg/l	2,0
4.11	Zinn	mg/l	2,0
4.12	Cobalt	mg/l	1,0

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,

- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
 - (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
 - (8) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden
 - (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters (Anlage 1) Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen
Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.
- (8) Abwassereinleiter sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Übergabeschacht zu errichten.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung der Abwasseranlagen einen Beitrag, der nach der Grundstücksfläche (§ 11) und der Geschossfläche (§§ 12 bis 15) bemessen wird. Für die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Beitrag, sofern er erhoben wird, gesondert festzusetzen.
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) 4,60 EUR/m² Grundstücksfläche und 1,00 EUR/m² Geschossfläche.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Berechnungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).

Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in Ansatz gebracht wird.

Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,6.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche. Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,6.

§ 12 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans, wie z.B. der Vollgeschosszahl, Grundflächenzahl usw., zu ermitteln. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit, gelten die Vorschriften für den ungeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
als Geschossflächenzahl
- (5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,7
drei	" "	0,9
vier und fünf	" "	1,0
sechs und mehr	" "	1,1
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,4
drei	" "	1,8
vier und fünf	" "	2,0
sechs und mehr	" "	2,2
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,2

Wird diese Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,2,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3
- als Geschossflächenzahl.
- (3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 15 Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

Dies gilt auch für ganz oder teilweise im Außenbereich gelegene Grundstücke im Falle einer Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit im Außenbereich über die bereits baulich oder gewerblich genutzte bzw. nutzbare Grundstücksfläche hinaus, sofern auch das auf dieser Grundstücksteilfläche anfallende Abwasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zuzuführen ist.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen der Abwasseranlagen bzw. dem Erweitern oder Erneuern der Abwasserbehandlungsanlagen begonnen wird.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Abweichend von dieser Regelung ermittelt sich die Höhe des Kostenerstattungsanspruches bei der Herstellung einer Anschlussleitung für eine Ersterschließung ermittelt sich, sofern keine Straßenbefestigung vorhanden ist und sich keine Erschwernisse durch Versorgungsleitungen in der Erde ergeben (insbesondere Baugebiete) – bis Nennweite DN 250 und 4,50 m Tiefe – aus einem Einheitssatz für die Herstellung des Übergabeschachtes und der Länge der verlegten Leitung (Einheitssatz pro Meter Rohrverlegung). Sofern zur Entwässerung im Trennsystem zwei Anschlussleitungen hergestellt werden, besteht für die Herstellung der Anschlussleitung zur Einleitung von Niederschlagswasser keine Kostenerstattungspflicht des Anschlussnehmers.
- (3) Die maßgebende Rohrlänge zur Multiplikation mit dem Einheitssatz ist die in der Rohrachse gemessene Entfernung zwischen der Außenwandung der Sammelleitung und
- der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes, sofern die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.
 - rechtwinklig gemessen 1 m hinter der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.
- Als Abrechnungstiefe der Leitung gilt der Mittelwert aus der Tiefe des Kanalgrabens im Anschlussbereich an die Sammelleitung (Rohrachse) und
- der Tiefe des Übergabeschachtes (Gerinnesohle), soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt.
 - der Tiefe des Kanalgrabens an der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt.
- (4) Die Einheitssätze betragen für
- | | |
|---|---------------|
| die Herstellung eines Übergabeschachtes | 1.550,00 Euro |
| die Leitungsverlegung pro Meter | 290,00 Euro |
- (5) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 22 a Kosten für Überwachung Zuleitungskanäle

Die Stadt trägt die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle, sofern nicht der Anschlussnehmer zur Kostentragung verpflichtet ist. Sie sind vom Anschlussnehmer zu erstatten, soweit sie nicht mit § 24 Abs. 2 abgegolten sind.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühr),
 - b) das Einleiten und Behandeln von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,
 - c) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.
- (3) Der Aufwand der Stadt für die Eigenkontrollüberwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes und der Abwassereigenkontrollverordnung des Landes Hessen wird über die Gebühren für die Vorhaltung der Abwasseranlagen abgewälzt.“

§ 24 Gebührenmaßstab und -satz für die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühr)

- (1) Gebührenmaßstab für das Vorhalten der Abwasseranlagen ist die Grundstücksfläche angeschlossener Grundstücke. Je Quadratmeter Grundstücksfläche wird eine Gebühr von 0,24 € erhoben.
- (2) Die Kosten für die Überwachung der Zuleitungskanäle sind bis zu einer Gesamtlänge von 50 m mit der gemäß § 23 Abs. 1, Buchstabe a) zu zahlenden Gebühr abgegolten. Beträgt die gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung etwaiger Härtefallregelungen veranlagte Grundstücksfläche mehr als 1.500 m², ist je volle zusätzliche 300 m² eine zusätzliche Länge von jeweils 10 m mit der veranlagten Gebühr abgegolten.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die auf volle m² abgerundete bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Je m² wird eine Gebühr von 0,29 € jährlich erhoben.

Veränderungen der einleitenden bebauten oder befestigten Flächen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung anzuzeigen

Befreiungen oder Ermäßigungen werden wie nachstehend gewährt:

5.1.4

- a) Soweit Gebührenpflichtige zulässigerweise Abwässer von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter einleiten, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung des Zuschlages bis maximal 50 % gewährt werden.

Als Voraussetzung für eine entsprechende Ermäßigung muss sichergestellt sein, dass durch geeignete technische Maßnahmen Niederschlagswassermengen, die die Kapazität der Auffangbehälter übersteigen, erst dann der Abwassersammelleitung zugeführt werden, wenn die verfügbare Kapazität des Auffangbehälters ausgenutzt ist. Dies bedeutet, dass lediglich ein Überlauf des Auffangbehälters an die Abwassersammelleitung angeschlossen sein darf.

Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach dem Verhältnis der bebauten oder befestigten Flächen, die in den Auffangbehälter eingeleitet werden, zu dem Behältervolumen. Bei einem Behältervolumen von jeweils 0,5 cbm für volle 10 qm bebaute oder befestigte Fläche, die in den jeweiligen Auffangbehälter eingeleitet werden, wird die volle Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Bei geringerem Auffangvolumen, bezogen auf diesen Berechnungsmaßstab, findet eine anteilige Reduzierung dieser Ermäßigung statt.

- b) Auf Antrag kann die Stadt einen Nachlass gewähren
- für mit Natur- oder Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 8 mm derart, dass nur 70 % der Fläche zugrunde gelegt werden
 - für mit teilweise wasserdurchlässigem Pflaster befestigte Grundstücksflächen derart, dass die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche entsprechend der vom Gebührenpflichtigen nachzuweisenden Wasserdurchlässigkeit/Versickerungsfähigkeit reduziert wird
 - für begrünte Dachflächen derart, dass nur 50 % der Fläche zugrunde gelegt werden.
- c) Auf Antrag gewährt die Stadt für mit Natur- und Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen mit einer durchlässigen Fugenbreite von durchschnittlich mindestens 25 mm Befreiung vom Zuschlag nach Satz 2

Die entsprechenden Anträge nach a), b), c) können jeweils mit Wirkung für den darauf folgenden Monat gestellt werden.

- (2) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleitung und Behandeln von Schmutzwasser mit oder ohne Fäkalien ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,25 €. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr

1,85 € pro m³ Frischwasserverbrauch bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung von Sammelleitungen,

1,60 € pro m³ Frischwasserverbrauch sofern auf Verlangen der Stadt durch den Anschlussnehmer eine Vorreinigung des Abwassers mit Schmutzfrachtabbau in einer privaten Vorbehandlungsanlage vor Einleitung in die Sammelleitung vorzunehmen ist und die in die Sammelleitung eingeleitete Menge 25.000 m³ übersteigt.

Bei Einleitung von mehr als 30.000 m³ Bräunwasser pro Jahr reduziert sich die Gebühr nach Satz 2 auf einen Betrag, der sich aus dem Verhältnis der CSB-Werte der tatsächlich eingetragenen Schadstoffmenge zur maximal eintragbaren Schadstoffmenge gemäß nachstehender Formel ergibt, nicht jedoch unter den Betrag von 0,30 Euro pro m³:

$$\text{Reduzierte Gebühr} = G \times \frac{\text{tatsächlich eingetragene Schadstoffmenge (dargestellt als CSB-Wert)}}{\text{maximal eintragbare Schadstoffmenge (dargestellt als CSB-Wert)}}$$

wobei G die Gebühr nach Satz 2 ist,

die tatsächlich eingetragene Schadstoffmenge durch regelmäßige, zumindest vierteljährliche Messungen eines durch die Stadt zu beauftragenden Gutachters nach ihrem CSB-Wert zu bestimmen ist und dieser Wert bis zur nächsten Messung maßgeblich ist, sowie die maximal eintragbare Schadstoffmenge einer Verschmutzung des Abwassers entspricht, die sich als CSB-Wert von 600 mg/l darstellen lässt (Abs. 3).

Die Aufwendungen für die Messungen sind der Stadt nach Maßgabe des § 9 zu erstatten.

- (2) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 festgesetzt.
- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 - H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \left(0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 ist.

5.1.4

- (4) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in Prozent	0 - 100	101 - 200	201 - 300
Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 um weitere 10 %.

- (5) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.
- (6) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch. Die Gebühr beträgt für Grundstücke, die nicht an Abwasseranlagen angeschlossen sind, pro m³ Frischwasserverbrauch 0,60 Euro. Sofern es sich um geschlossene Gruben ohne Überlauf handelt, wird eine zusätzliche Gebühr ab der dritten Abholung in Höhe der der Stadt entstehenden Aufwendung erhoben.

Sofern nur Schmutzwasser eingeleitet und abgeholt wird, wird die zu zahlende Gesamtgebühr begrenzt auf denjenigen Betrag, der sich auf der Grundlage der Gebühr nach § 26 ergeben würde. Für Grundstücke, die in Abwasseranlagen Schmutzwasser ohne Fäkalien einleiten, ist die Gebühr mit der nach § 26 zu entrichtenden Gebühr abgegolten.

- (2) Soweit das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlage und Abwasser aus Gruben im Rahmen einer zulässigen Befreiung auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch die Gebührenpflichtigen sichergestellt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 0,30 Euro je m³ Frischwasserverbrauch.

§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,

5.1.4

b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Regenwassersammelanlagen) und Gewässern

entnommen werden.

- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch amtlich zugelassene Wasserzähler zu messen, sofern die Stadt nicht eine andere Ermittlung genehmigt.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen:

a) durch das Messergebnis eines Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst. Diese Sonderwasserzähler sind nach Weisung der Stadt und unter Berücksichtigung der allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Hünfeld GmbH mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können.

Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung ist der Verwendungszweck dieser Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmung dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Genehmigung durch die Stadt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler erfolgen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (7) Weist ein Gebührenpflichtiger nach, dass ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt hat, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5% beträgt.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Zur Wartung, Unterhaltung, Ablesung sowie der Abrechnung eines Wasser- oder Abwasserzählers, der nicht zur Messung des Frischwasserzulaufes aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Hünfeld GmbH dient (Sonderzähler), hat der Gebührenpflichtige zum Ende einer Abrechnungsperiode eine Verwaltungsgebühr von 18,00 Euro zu zahlen. Für jede von Gebührenpflichtigen gewünschte Zwischenablesung beträgt die Verwaltungsgebühr 6,00 Euro.
- (2) Für die Genehmigung der Herstellung und jeder Änderung der Anschlussleitung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mindestgebühr beträgt 50,00 €.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühr) entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Anschlussleitung. Sie wird als Jahresgebühr durch schriftliche Bescheide festgesetzt und zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes.
Sie wird als Jahresgebühr durch schriftliche Bescheide festgesetzt und zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes. Sie wird durch schriftliche Bescheide festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben und für die Verwaltungsgebühr nach § 29 entsteht mit dem Abholen bzw. Ablesen oder Genehmigung.
- (5) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben und die Verwaltungsgebühr nach § 29 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Die Stadt kann Dritte mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragen.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann auf die Gebühren nach § 30 Abs. 3 bis 5 Vorauszahlungen verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach § 23 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 5 und § 32 gelten entsprechend.

Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein

von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Haftung bei Entsorgungsstörungen

- (1) Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt
- (2) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;

5.1.4

7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 25 Abs. 2 bis 4 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38 In-Kraft-Treten.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Anlage 1 zu § 9**A. Kosten für Probeentnahmen und Betriebsüberprüfungen**

1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen - nach Zeitaufwand einschl. Fahrtkosten	pro Stunde	45,22 €
2.	Einsatz eines Labormeßwagens, einschl. der Durchflußmessung (soweit möglich), pH-Wert- u. Temperaturmessung – nach Zeitaufwand	pro Stunde	26,18 €
3.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Meßwerten - nach Zeitaufwand	pro Stunde	5,95 €
4.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert und Temperaturmessung	pro Probe	5,95 €
4a	Alternativangebot für „qualifizierte Stichprobe“	pro Probe	11,90 €
5.	Entnahme von Mischproben (2 Stunden)	pro Probe	28,56 €
5a	Alternativangebot bei durchgehender Anwesenheit des Probenehmers (2 Stunden)	pro Probe	59,50 €
6.	Entnahme von Mischproben (1 Stunde)	pro Probe	21,42 €
6a	Alternativangebot bei durchgehender Anwesenheit des Probenehmers (1 Stunde)	pro Probe	29,75 €
7.	zu 1. Berichterarbeitung, Schreib- und Kopierkosten	je Bericht	5,95 €
8.	Für An- und Abfahrt sowie Wartezeiten werden pro Überprüfungsstelle jeweils 0,5 Std. in Anrechnung gebracht	pro Betrieb	13,09 €
9.	Fahrtkosten (ohne Fahrtzeit)	1 km a'	0,42 €

B) Untersuchungskosten für Analysen**1. Physikalische Parameter:**

1.1	Absetzbare Stoffe Schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen (z. B. Neutralisations- Entgiftungs-Anlagen)	pro Analyse	5,36 €
1.2	Abwassermengenmessung	nach Aufwand!	nach Aufwand

2. Organische Stoffe und Summenparameter

2.1	CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf nach DIN 38409 bzw. DEV-H41)	pro Analyse	13,69 €
2.2	BSB5 (biologischer Sauerstoffparameter nach DEV- H 51)	pro Analyse	16,66 €
2.3	TOC	pro Analyse	17,85 €
2.4	AOX	pro Analyse	38,08 €
2.5	EOX	pro Analyse	38,08 €
2.6	POX	pro Analyse	38,08 €
2.7	Kohlenwasserstoff (nach DIN bzw. DEV-H 18)	pro Analyse	23,80 €
2.8	Lipophile Stoffe (nach DIN bzw. DEV-H 17)	pro Analyse	27,37 €
2.8.1	Organische Lösungsmittel (qualitativ)	pro Analyse	41,65 €
2.9	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (CKW, FKW) Summe mit Einzelbestimmung	pro Analyse pro Analyse	26,18 € 26,18 €
2.10	BTX, Summe mit Einzelbestimmungen	pro Analyse pro Analyse	29,75 € 29,75 €
2.11	PAK, Summe mit Einzelbestimmungen	pro Analyse pro Analyse	57,12 € 57,12 €
2.12	sonstige gaschromatographische Analysen, z. B. HKW, Summe mit Einzelbestimmungen	pro Analyse pro Analyse	26,18 € 26,18 €
2.13	Messung der Hemmwirkung	pro Analyse	42,84 €
2.14	Phenole (Phenolindex)	pro Analyse	16,66 €
2.15	Fischgiftigkeit	pro Analyse	30,94 €
2.16	pH-Wert	pro Analyse	1,43 €
2.17	Elektrische Leitfähigkeit	pro Analyse	1,43 €

3. Anorganische Stoffe (Kationen / Anionen)

3.1	Schwermetalle (für Permeat)	pro Analyse	6,55 €
3.2.1	Ammonium (n. DEV-E5 -1)	pro Analyse	8,33 €
3.2.2	Ammonium (n. DEV-E5 -2)	pro Analyse	13,09 €
3.3	Nitrit (n. DEV-D10)	pro Analyse	8,33 €
3.4.1	Nitrat (n. DEV-D9-2)	pro Analyse	7,74 €
3.4.2	Nitrat (n. DEV-D9-3)	pro Analyse	7,74 €
3.5	Gesamtstickstoff (n. DEV-H12)	pro Analyse	21,42 €
3.6	Org. gebundener Stickstoff	pro Analyse	16,66 €
3.7.1	Ortho-Phosphat	pro Analyse	8,33 €
3.7.2	Gesamt-Phosphat	pro Analyse	9,52 €
3.8	Cyanide (gesamt)	pro Analyse	14,28 €
3.9	Cyanide, durch Chlor zerstörbar	pro Analyse	14,28 €
3.10	Sulfate	pro Analyse	13,09 €
3.11	Chromat (Chrom VI)	pro Analyse	13,09 €
3.12	Fluoride	pro Analyse	10,71 €
3.13	Freies Chlor	pro Analyse	4,17 €
3.14	Sonstige photometrische Analysen	pro Analyse	9,52 €
3.15	Benzol	pro Analyse	29,75 €
3.16	Sulfit	pro Analyse	7,50 €
3.17	Sulfid	pro Analyse	9,50 €
3.18	Cobald	pro Analyse	6,50 €
3.19	Sonstige atomabsorption-		

5.1.4

spektroskopische Analysen

pro Analyse

6,55 €